

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Thallichtenberg
für die Jahre 2019 und 2020**

Der Ortsgemeinderat hat am 13.02.2019 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Überprüfung durch die Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.03.2019, Az.:20-029/901-11 Nr. 97 hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	2019	2020
der Gesamtbetrag der Erträge auf	662.190 Euro	679.660 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	772.000 Euro	770.900 Euro
der Jahresfehlbetrag	109.810 Euro	91.240 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen- u.außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-83.440 Euro	-64.900 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	183.470 Euro	0 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	236.400 Euro	50.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-52.930 Euro	-50.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-136.370 Euro	-114.900 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2019 mit 52.930 Euro und für Das Haushaltsjahr 2020 mit 50.000 Euro veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
- Grundsteuer A (für die landwirtschaftlichen Betriebe) auf	320 v.H.	320 v.H.
- Grundsteuer B (für die Grundstücke) auf	365 v.H.	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2019	2020
- für den ersten Hund	40 Euro	40 Euro
- für den zweiten Hund	50 Euro	50 Euro
- für jeden weiteren Hund	65 Euro	65 Euro
-für den ersten gefährlichen Hund	600 Euro	600 Euro
-für den zweiten gefährlichen Hund	800 Euro	800 Euro
-für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000 Euro	1.000 Euro

§ 5 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres:	874.151,88 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres:	805.761,88 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019:	695.951,88 Euro

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 (1) Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 3.000.,00 Euro überschritten sind.

§ 7 In Kraft treten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Thallichtenberg, 02.04.2019

gez.: Süssel
Ortsbürgermeister

Artikel II

1. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 11. April 2019 bis einschließlich 24. April 2019 während der üblichen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, Standort Altenglan, Schulstraße 7-13, Zimmer 8 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Ortsgemeinderatssitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung der Bestimmungen nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 Genannten Frist von 1 Jahr noch jedermann diese Verletzung geltend machen.

66869, Kusel, 02.04.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan

gez.: Dr. Stefan Spitzer

Bürgermeister

